

Aktuelle Entwicklungen: Krankenhausreform

Ende Juli erschien der Referentenentwurf des
Krankenhausreformanpassungsgesetz (KHAG)
Die FAQ zur LOPS-Richtlinie lassen noch auf sich warten!

Über die Sommerferien erschien der bereits erwartete **Referentenentwurf des KHAG**.

Mitte Oktober 2025 soll dem Bundesrat eine überarbeitete Fassung vorgelegt werden. Mit einem Inkrafttreten des KHAG ist vor Januar 2026 aber kaum zu rechnen.

Ziel des Gesetzes ist eine **Überarbeitung der Krankenhausreform (KHVVG)**, insbesondere eine **Anpassung der Qualitätskriterien** der Leistungsgruppen sowie eine **Verschiebung der Fristen bei Prüfung/Zuweisung** von Leistungsgruppen und zur Einführung des Vorhaltebudgets.

Die derzeitigen Pläne haben wir für Sie mit einer Übersicht der geplanten Fristenverschiebungen zusammengefasst.

Derzeit ist geplant, **vier von den ursprünglich fünf neuen LG zu streichen**. Lediglich die LG *Spezielle Traumatologie* ist angedacht. Die LG *Notfallmedizin* soll somit nicht kommen, weshalb auch die von Herrn Lauterbach eingeführte **Level-Einteilung in § 135d SGB V angepasst** wird.

Mindestvorhaltezahlen (MVHZ) – § 135f SGB V:

Die Rechtsverordnung zu den MVHZ sollen erst **ein Jahr später** - zum 12.12.2026 – erscheinen. Ab wann die MVHZ ihre Gültigkeit entfalten, wird in dieser Rechtsverordnung geregelt. Ob die MVHZ zum 01.01.2027 in Kraft treten, wird man wohl erst Ende Dezember 2026 wissen.

Prüfung und Zuweisung der LG - § 275a SGB V und § 6a KHG:

Der Entwurf sieht vor, dass die Landesbehörden die **Prüfung der LG nun bis zum 31. Dezember 2025** beim MD in Auftrag geben können. Die Frist würde sich so um drei Monate verlängern (Ursprünglich: 30. September 2025).

Die Medizinischen Dienste sollen gerade einmal einen Monat mehr Zeit für die Prüfung der Qualitätskriterien bekommen. Als neue **Frist** für die Erstellung der **Prüfgutachten ist nun der 31. Juli 2026** vorgesehen.

Wichtig: Es ist wahrscheinlich, dass die hier genannten Fristen zur Prüfung und Zuweisung der LG zeitlich noch weiter „nach hinten“ verlegt werden, da das KHAG wohl nicht mehr im Jahr 2025 in Kraft treten wird.

Bis dahin gelten zunächst **weiterhin die im KHVVG rechtlich festgelegten Fristen**. Zu keiner klaren Entspannung kommt es somit nicht!

Einführung eines Vorhaltebudgets - § 6b KHEntgG:

Die Einführung des Vorhaltebudgets wird ebenfalls um ein Jahr verschoben. Die Jahre **2026 und 2027** werden in Bezug auf die Vorhaltung als **budget-neutrale Jahre** ausgewiesen, erst ab 2028 soll das Vorhaltebudget schrittweise eingeführt werden.

Ab **2028 werden zunächst ein Drittel und ab 2029 dann zwei Drittel** der Vorhaltepauschale vergütet. Ziel ist es, dass die **Vorhaltepauschalen ab 2030 ihre volle Wirkung** entfalten.

Das KHAG sieht derzeit zahlreiche Ausnahmen in Bezug auf die Prüfung sowie Festlegung von Leistungsgruppen mit entsprechenden Planzahlen für diejenigen Bundesländer vor, in denen bereits bis zum 31. Dezember 2024 Leistungsgruppen zugewiesen wurden.

Damit will man wohl den Bundesländern – vor allem NRW – entgegenkommen. Welche Konsequenzen diese Ausnahmeregelungen für die Krankenhäuser in NRW haben werden, ist derzeit schwer abzuschätzen. Es scheint sich auf diese Weise eine Ausnahmeregelung anzudeuten – die jedoch überarbeitungsbedürftig ist.

Die Feststellungsbescheide für die Zuteilung von Leistungsgruppen in NRW sind Ende Dezember 2024 zwar verschickt worden, aber erst zum 01. April 2025 in Kraft getreten. Wahrscheinlich muss somit auch diese Regelung im weiteren Gesetzgebungsprozess überarbeitet und entsprechend angepasst werden.

Kommentar der Kayzers Consilium GmbH im August 2025

Der Entwurf des KHAG zeigt zwar, dass Fristenverlängerungen geplant sind, jedoch wird die Verabschiedung des Gesetzes noch eine Weile dauern. So lange gelten die bereits gesetzlich verankerten Fristen – insbesondere zur Prüfung und Zuweisung der Leistungsgruppen – weiter.

Es ist daher fraglich, wie die unterschiedlichen Bundesländer nun in der Planung weiter fortschreiten werden. Auf die einzelnen Krankenhäuser können daher schon im Jahr 2025 Leistungsgruppenprüfungen zukommen.

Im Gesamten bleibt der weitere Prozess mit vielen Unklarheiten verbunden, da hat auch der Referentenentwurf keine Aufklärung gebracht.

Nichts neues zur LOPS-Richtlinie:

Die für Anfang/Mitte Juli angekündigten FAQ des MD-Bund zu der neuen LOPS-Richtlinie **ist bisher noch nicht erschienen**.

In Bezug auf die Auslegung der Prüfkriterien bei den Leistungsgruppen ist somit noch **keine weitere Klarheit geschaffen** worden.